



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.
Preis: 50 Cent/Expl.

Jahrgang 2008

Donnerstag, den 14. Februar 2008

Nummer 1



Prinzenpaar
Antje I. und
Dirk I.

Fotos: Bernd Walther



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 34. Gemeinderatssitzung am 13.12.2007

Vorlage GR 91/07 – Beschluss über die 3. Rechtsverordnung der Gemeinde St. Egidien über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 3. Rechtsverordnung der Gemeinde St. Egidien über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG.

Vorlage GR 92/07 – Beschluss zur Übertragung der Befugnis zur Vergabe von Versicherungsleistungen an den Bürgermeister

Der Gemeinderat ermächtigt einstimmig den Bürgermeister zur Vergabe von Versicherungsleistungen bezüglich der Ausschreibung vom 30.11.2007 für kommunale Objekte und div. Gebäudeversicherungen.

Vorlage GR 93/07 – Beratung und Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2006 des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

Die Jahresrechnung 2006 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien wird folgendermaßen festgestellt:

Bilanzsumme:	14.952.208,93 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	14.179.407,47 Euro
- das Umlaufvermögen	762.403,88 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.555.279,70 Euro
- die Rückstellung	22.764,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	7.374.165,23 Euro

Der Jahresverlust in Höhe von 2.692,13 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse der 35. Gemeinderatssitzung am 31.01.2008

Vorlage GR 1/08 – Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien, die nachstehend bekannt wird.

Vorlage GR 2/08 - Haushaltssatzung 2008

1. Der Entwurf für die Haushaltssatzung 2008 gemäß dem Gesamtplan vom 24.01.2008 wird zur weiteren Beratung an den Ratsausschuss überwiesen.
2. Der Entwurf ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Vorlage GR 4/08 – Stellungnahme zum Antrag der Knauf Insulation GmbH & Co. KG auf wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16 BImSchG vom 12.07.2007 zum Vorhaben: Ertüchtigung einer bestehenden und Errichtung einer neuen Steinwollproduktionslinie

Dem Vorhaben wird einstimmig zugestimmt, soweit der Antragsteller folgendermaßen beauftragt wird:

1. Es erfolgt eine kontinuierliche Messung der Emissionen der Luftschadstoffe Gesamtstaub, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Phenol/Formalin. Die Gemeindeverwaltung St. Egidien erhält Zugang zu den Daten der kontinuierlichen Messung.
2. Der Antragsteller berichtet auf Anfrage der Gemeindeverwaltung St. Egidien schriftlich über den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor Luftschadstoff- und Lärmemissionen.

Vorlage GR 5/08 - Straßenrechtliche Einstufung von Straßen im Gemeindegebiet

1. Die im Schreiben des Regierungspräsidium Chemnitz vom 22.01.2008 mitgeteilte straßenplanerische Absicht des Landkreises Chemnitzer Land, wonach der überörtliche Verkehr zwischen den kreisangehörigen Städten Glauchau und Lichtenstein im Gebiet der Gemeinde St. Egidien anstatt über die Lichtensteiner Straße über die Platanenstraße und die Lungwitzer Straße geführt wird, wird zurückgewiesen.
2. Der Bürgermeister wird autorisiert, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen,
1 Ausschluss wegen Befangenheit

Vorlage GR 12/08 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Umnutzung eines bestehenden Wohnhauses zu Büroraum und Kleinteillager

Grund-

stück: Glauchauer Landstraße 10, Lobsdorf, Flurstück 11 b

Bauherr: Jens Wienhold, Bergstraße 36 a, 09337 Callenberg

Das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben wird einstimmig erteilt.

3. Rechtsverordnung der Gemeinde St. Egidien über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (SächsGVBl. S. 42) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ innerhalb der Gemarkung St. Egidien.

§ 2

Verkaufsoffener Sonntag

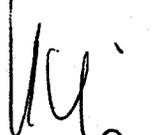
Die Verkaufseinrichtungen Platanenstraße 4 und 5 dürfen als Verkaufsstellen im Sinne des § 2 SächsLadÖffG am Sonntag, dem 09.03.2008, am Sonntag, dem 27.04.2008, und am Sonntag, dem 05.10.2008, gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Egidien, den 14.12.2007


Uwe Redlich
Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) sowie aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz - SächsEigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des vorgenannten Gesetzes vom 07.11.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien in seiner Sitzung am 31.01.2008 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien vom 23. Dezember 1993 („Gemeinde-spiegel“ St. Egidien, Jg. 1994 Nr. 2, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und dieser Satzung geführt.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „der Gemeinde“ und die Angabe „(WW St. Egidien)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „2,0 Mio DM“ durch die Angabe „1.022.583,76 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Die Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „Der Eigenbetrieb“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Sie besteht aus einem Betriebsleiter.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss des Gemeinderates gebildet (Betriebsausschuss). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. § 4 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 und 7 sowie § 4 Abs. 8 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien gelten entsprechend.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben der Betriebsleitung“
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Der neue Absatz 1 - bisher Absatz 2 - wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“ ersetzt.
 - d) Der neue Absatz 2 - bisher Absatz 3 - wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“, die Wörter „der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“, die Wörter „der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „des Gemeinderates“ und die Wörter „des Werkausschusses“ durch die Wörter „des Betriebsausschusses“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ und die Wörter „bei der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „im Gemeinderat“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Absatz 3 Satz 2 - bisher Absatz 4 Satz 2 - werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben des Betriebsausschusses“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.“
 - c) In Abs. 2 werden das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“, das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“, das Wort „Werkangelegenheiten“ durch die Wörter „Angelegenheiten des Eigenbetriebs“, die Wörter „die Werkleitung (§ 4)“ durch die Wörter „nach § 4 die Betriebsleitung“, die Wörter „die Gemeindevertretung (§ 6)“ durch die Wörter „nach § 6 der Gemeinderat“, die Wörter „der Bürgermeister (§ 7)“ durch die Wörter „nach § 7 der Bürgermeister“ und das Wort „insbesondere“ durch das Wort „abschließend“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden die Wörter „die Gemeindevertretung“ durch die Wörter „der Gemeinderat“ ersetzt.

- c) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Einzelfall“ das Wort „bis“ eingefügt. Die Angabe „25.000 DM“ wird durch die Angabe „12.782,30 Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.112,92“ ersetzt.
- e) In Nr. 5 werden die Angabe „i.S.: von“ durch das Wort „gemäß“ und die Wörter „die Gemeindevertretung“ durch die Wörter „der Gemeinderat“ ersetzt.
- f) In Nr. 6 wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben des Gemeinderates“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Gemeindevertretung“ durch die Wörter „Der Gemeinderat“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,“
- c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „Bestellung von Ausschussmitgliedern und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,“
- d) In Nr. 3 und 6 wird jeweils das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- e) In Nr. 8 wird die Angabe „35.000 DM“ durch die Angabe „17.895,22 Euro“ ersetzt.
- f) In Nr. 9 werden die Wörter „des Betriebsumfanges der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „der Aufgaben des Eigenbetriebes“ ersetzt.
- g) In Nr. 10 wird das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- h) In Nr. 11 werden die Wörter „der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „des Eigenbetriebes“ ersetzt.
- i) In Nr. 12 und 13 wird jeweils die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.022,58 Euro“ ersetzt.
- j) In Nr. 14 und 15 wird jeweils die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Die Gemeindevertretung“ durch die Wörter „Der Gemeinderat“ und das Wort „Werkausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Zuständigkeit“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Werkausschusses und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Werkleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Gemeindevertretung des Werkausschusses“ durch die Wörter „des Gemeinderates und des Betriebsausschusses“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Gemeindevertretung“ durch die Wörter „den Gemeinderat“ und die Wörter „den Werkausschuss“ durch die Wörter „den Betriebsausschuss“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „des Gemeinderates“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „des Gemeinderates“ und das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 8 bis 13.
9. Der neue § 8 - bisher § 9 - wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Mitwirkung des Fachbediensteten für das Finanzwesen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „dem Kämmerer“ durch die Wörter „dem Fachbediensteten für das Finanzwesen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kämmerers“ durch die Wörter „des Fachbediensteten für das Finanzwesen“, das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „des Werkausschusses“ durch die Wörter „des Betriebsausschusses“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „der Wohnungswirtschaft dem Kämmerer“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs dem Fachbediensteten für das Finanzwesen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“, die Wörter „den Kämmerer“ durch die Wörter „den Fachbediensteten für das Finanzwesen“ und die Wörter „den Werkausschuss“ durch die Wörter „den Betriebsausschuss“ ersetzt.
10. Der neue § 9 - bisher § 10 - wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Vertretung des Eigenbetriebs“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 2 werden das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und die Wörter „der Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „des Eigenbetriebs“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. Der neue § 10 - bisher § 11 - wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 62 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Werkleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „unterzeichnen“ werden die Wörter „unter dem Namen des Eigenbetriebs“ eingefügt.
12. Der neue § 11 - bisher § 12 - wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Wohnungswirtschaft“ durch die Wörter „Der Eigenbetrieb“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden die Absätze 3 bis 9.
- c) Der neue Absatz 3 - bisher Absatz 5 - wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Wohnungswirtschaft hat ihrer“ durch die Wörter „Der Eigenbetrieb hat seiner“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „dem Gemeinderat“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 4 - bisher Absatz 6 - wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „(§ 9 Abs. 1)“ wird durch die Angabe „(§ 8 Abs. 1)“ ersetzt.
- b) Die Wörter „der Kämmerer“ werden durch die Wörter „dem Fachbediensteten für das Finanzwesen“ ersetzt.

- e) In dem neuen Absatz 6 - bisher Absatz 8 - wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- f) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 - bisher Absatz 9 Satz 1 - werden die Wörter „des Werkausschusses“ durch die Wörter „des Betriebsausschusses“ und die Wörter „der Gemeindevertretung“ durch die Wörter „des Gemeinderates“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 8 - bisher Absatz 10 - wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „4 Wochen“ durch die Angabe „6 Monaten“ ersetzt.
- 13. Die Sätze 2 und 3 in dem neuen § 12 - bisher § 13 - werden aufgehoben.
- 14. Der Satz 2 in dem neuen § 13 - bisher § 14 - wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs

- (1) Der Bürgermeister nimmt die nach dem SächsEigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Ratsausschuss gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde ist der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister oder der Betriebsausschuss zuständig ist.“
- 2. § 4 wird aufgehoben.
- 3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs über:
 - 1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, soweit der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 70.000 Euro beträgt,
 - 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 - 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 - 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 - 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

- 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 - 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. § 4 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Egidien gilt entsprechend.“

- 4. § 6 wird aufgehoben.

- 5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
 - 1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall
 - 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 4. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 - 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 - 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall
 - 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Betriebsleitung“ durch das Wörter „Der Bürgermeister“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „von der Betriebsleitung“ durch die Wörter „vom Bürgermeister“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Betriebsleitung“ durch das Wörter „Der Bürgermeister“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Betriebsleitung“ durch das Wörter „der Bürgermeister“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vertretungsberechtigung

Der Bürgermeister kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmten Umfang mit seiner Vertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verpflichtungserklärungen

§ 60 Abs. 4 SächsGemO gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

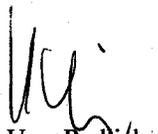
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorgeschritten des dritten Abschnitts des SächsEigBG.“

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 01.07.2008 in Kraft.

St. Egidien, den 01.02.2008


Uwe Redlich
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4
der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung
der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2008**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderungen eingetreten sind. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Grundsteuer auswirkt, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Die Grundsteuer 2008 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe und der Zurechnung der Grundstücke werden den einzelnen Steuerschuldern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

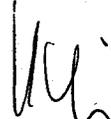
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356

St. Egidien oder bei der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein, einzulegen.

St. Egidien, 08. Januar 2008


Uwe Redlich
Bürgermeister

Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008

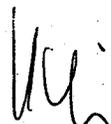
Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde St. Egidien vom 16.08.2001 ist die Hundesteuer für das Jahr 2008 bereits am **01. Januar** für das ganze Kalenderjahr fällig.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer kann dem Schuldner der Hundesteuer ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Von dieser Möglichkeit haben wir in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und Ihnen einen Bescheid mit Wirkung für die Folgejahre erteilt.

Die Hundesteuer 2008 ist in Höhe des unter Fälligkeiten der Folgejahre angegebenen Betrages und zu den dort angegebenen Fälligkeitstermin entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerrhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

St. Egidien, 08. Januar 2008


Uwe Redlich
Bürgermeister

Jugendschöffen gesucht

Mit Ablauf des Jahres 2008 endet die Amtszeit der im Jahre 2004 gewählten Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Chemnitzer Land ist aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammer zu erstellen. Der Jugendhilfeausschuss wird aufgrund der Terminvorgabe zu seiner Sitzung im Juni 2008 die Vorschlagsliste aufstellen.

Das Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Wer sich für diese verantwortungsvolle Tätigkeit interessiert, kann die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen ausführlich im nachfolgend abgedruckten Hinweisblatt oder im Amtsblatt 2/2008 vom 13.02.2008 des Landkreises Chemnitzer Land nachlesen.

Hier finden Sie auch das entsprechende Antragsformular, welches auch in den Bürgerbüros des Landratsamtes und in der Gemeindeverwaltung erhältlich ist.

Im Internet sind entsprechende Informationen auf der Homepage des Landratsamtes unter

www.landkreis-chemnitzer-land.de

zu finden.

Hinweisblatt für Personen, die in der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen aufgenommen werden sollen

1. Ehrenamt

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt; es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

2. Unfähigkeit zum Schöffenam

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- c) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

3. Nicht zum Schöffenam zu berufende Personen

- a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:
 - aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - bb) Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht im Landkreis wohnen;
 - dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der jeweils geltenden Fassung auch nicht berufen werden, wer
 - aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S: 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

4. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- a) der Bundespräsident;
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. I des Bundesbeamtengesetzes

(BBG) und in § 59 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird;

- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- g) Personen, die seit zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden tätig sind und deren letzte Periode noch andauert.

5. Ablehnung des Schöffenamts

- a) Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen gemäß § 35 GVG ablehnen:
 - aa) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - bb) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - cc) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - dd) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - ee) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - ff) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - gg) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- b) Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, soweit sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

6. Wahl der Jugendschöffen aus der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses

Die Wahl der Jugendschöffen aus der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch einen unabhängigen Wahlausschuss beim Amtsgericht. Sollten Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen sind, bis Ende Dezember 2008 keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zum Jugendschöffen erhalten haben, können sie davon ausgehen, dass sie nicht gewählt worden sind.

7. Keine Doppelbewerbung

Es ist darauf zu achten, dass Kandidaten, die sich als Jugendschöffe bewerben, nicht gleichzeitig eine Bewerbung als Erwachsenenschöffe über die Gemeinde abgeben.

8. Abgabe einer Erklärung

Um das Vertrauen in die Rechtssprechung zu stärken, sollen

Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, die sich zu Zeiten der DDR des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit schuldig gemacht haben oder durch Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR belastet sind. Die für die Berufung der ehrenamtlichen Richter zuständige Stelle ist befugt, von den für dieses Amt vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass sie sich nicht schuldig gemacht haben und nicht belastet sind. Ausgenommen von dieser Erklärungspflicht sind Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossen waren. Die vorgeschlagenen Personen bzw. Bewerber werden deshalb gebeten, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben.

Falls diese einverstanden sind, ihre Angaben durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen, können sie das Einverständnis hierzu ebenfalls auf dem beigegeführten Vordruck erklären. Die Abgabe dieser Erklärung ist freigestellt.

Personen, die nach dem 12.01.1972 geboren wurden, müssen keine Erklärung abgeben.

HILFE FÜR SCHULDNER

Viele Menschen wissen nicht, dass der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.1999 eine Möglichkeit geschaffen hat, aus der Schuldenfalle wieder heraus zu finden.

Das neue geänderte Insolvenzgesetz für Privatpersonen, Gewerbe und ehemals Selbstständige bietet die Chance zur Entschuldung. Große Summen und eine Vielzahl von Gläubigern spielen keine wesentliche Rolle mehr.

Früher konnten meistens noch nicht einmal die aufgelaufenen Zinsen und Kosten eines Gläubigers bezahlt werden. Die anderen Schulden summierten sich ins Unüberschaubare.

Das neue Insolvenzgesetz mit dem Restschuldbefreiungsverfahren bietet nun die Möglichkeit, unter Abtretung des pfändbaren Betrages nach 5 oder 6 Jahren endgültig von den restlichen Schulden befreit zu werden.

Unsere Hilfe, die keine Rechtsberatung ist, geschieht kostengünstig sowie schnell - kompetent - effizient und ohne bürokratischen Aufwand.

Wir starten auf Wunsch sofort und setzen für Sie, in Verbindung mit unseren Anwaltskanzleien, das Verfahren in Gang. Sie schaffen damit den ersten Schritt zum wirtschaftlichen Neuanfang, nur müssen Sie den Mut aufbringen und uns ansprechen.

Die Erstinformation über unsere Dienstleistung ist kostenfrei!

Zur Beachtung:

Da der Gesetzgeber Änderungen bei der Privatinsolvenz plant (Veränderungen sind selten Verbesserungen!), sollte man das Problem nicht mehr zu lange vor sich herschieben. Hausbesitzern helfen wir auch bei der Entscheidung Insolvenz oder Umschuldung.

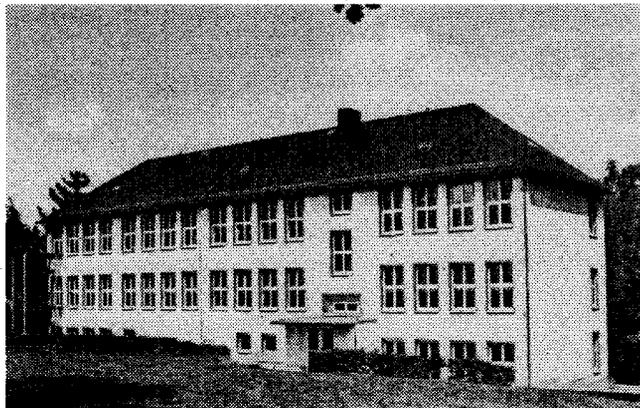
Ihr Ansprechpartner:

Schuldner- und Insolvenzhilfeverein
Herr M. Prasser
Feenweg 1
09224 Chemnitz/Grüna
Tel.: 0371-8100382
Mobiltelefon: 0172-3570606

Schulnachrichten

Tag der offenen Tür in der Bergschule St. Egidien

Am **23.02.2008** findet in unserer Grundschule von 09.30 bis 12.00 Uhr unser **Tag der offenen Tür** statt.



Dazu laden die Lehrer und Schüler alle Interessenten recht herzlich ein.

Faschingsparty im Hort

Närrisches Treiben herrschte am Faschingsdienstag in der Jahnturnhalle St. Egidien. Gemeinsam mit den Kindern des Hortes der Heinrich-von-Kleist-Grundschule Lichtenstein erlebten die Hortkinder der Bergschule einen tollen Vormittag. Bei Tanz, kleinen Spielen und Tanzvorführungen kam keine Langeweile auf.



Alle Kinder erschienen in lustigen Kostümen. Viele Indianer, Cowboys, Prinzessinnen, Piraten und jede Menge verschiedener „Tiere“ waren der Einladung gefolgt.



Natürlich war auch für das leibliche Wohl gesorgt. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Bernhard Heim, selbst in seiner Kindheit einmal Hortkind, für seine Unterstützung bedanken. Er hat wesentlich zum Gelingen des Festes beigetragen.

Das Hortteam

Vereinsmitteilungen

Vorstand der SSV St. Egidien sagt Dankeschön seinen ehrenamtlichen Übungsleitern und Funktionären

Es ist schon eine Tradition, dass jeweils im Januar in Form eines Bowlingabends allen Übungsleitern und Funktionären der SSV St. Egidien ein Dankeschön für die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres ausgesprochen wird. In diesem Jahr fand diese Veranstaltung am 16.01.2008 auf der Bowlingbahn in Hohenstein-Ernstthal statt.

Die Vorsitzende des Vereins, Heike Süssmilch, bedankte sich bei allen ehrenamtlichen Übungsleitern und Funktionären, die auch im Jahr 2007 mitgeholfen haben, dass sich die SSV St. Egidien weiter profilieren und gute Ergebnisse in der Vereinsarbeit erzielen konnte. So war es z. B. möglich, durch die Gewinnung weiterer engagierter Übungsleiter mehrere Jugendmannschaften neu ins Leben zu rufen.

Außerdem wurden insbesondere in den Wettkampfsportarten Fußball, Faustball und Tischtennis vor allem in der Nachwuchsarbeit gute Erfolge verzeichnet.

Darüber hinaus erhielten an diesem Abend Adelheid Winkler, Mario Schreckenbach, Detlef Fischer und Karsten Köhler die Ehrennadel des Kreissportbundes.

Anschließend bestand die Möglichkeit, neben dem Kräfte-messen beim Bowling in geselliger Runde Erfahrungen auszutauschen.

Autor: Adelheid Winkler

Informationen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09.00 bis 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen

Öffnungszeit der Gemeindebibliothek

Samstag	9.00 bis 12.00 Uhr
---------	--------------------

Entsorgungstermine

St. Egidien, OT Kuhschnappel und Lobsdorf

28.02., 13.03., 27.03., 10.04.2008	Mülltonne
28.02., 03.04.2008	Papier

St. Egidien und OT Kuhschnappel

12.02., 11.03., 08.04.2008	Gelbe Tonne
----------------------------	-------------

OT Lobsdorf

25.02., 25.03.2008	Gelbe Tonne
--------------------	-------------

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser	
Havarietelefon 24 h:	03763/405 405
Internet:	www.rzv-glauchau.de

Hinweis

Der nächste Gemeindespiegel erscheint am
27. März 2008.

Das Ordnungsamt informiert:

Informationen zu Neuregelung zur Abforde- rung von Gewerbezentralregistrauszügen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Baufträge

Mit dem In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im September 2007 ist die Vorlage von Gewerbezentralregistrauszügen nach § 150 der Gewerbeordnung durch den Bewerber oder Bieter grundsätzlich nicht mehr notwendig.

Die öffentliche Vergabestelle fordert vielmehr eine **Eigen-erklärung**, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs.1 S.1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder § 6 S.1 oder 2 des Arbeitnehmerentsendegesetzes nicht vorliegen.

Bei Auftragssummen **ab 30.000 Euro** ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, **vom Auftraggeber** eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

Informationen zum In-Kraft-Treten des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) vom 26. Oktober 2007

Mit dem In-Kraft-Treten des SächsNSG am 01. Februar 2008 ist das Rauchen in allen Gaststätten, Behörden, medizinischen Einrichtungen, allen schulischen Einrichtungen, Heimen, Jugendherbergen, Museen, Sportstätten, Spielbanken und Spielhallen grundsätzlich untersagt. Das Rauchverbot erstreckt sich nur auf alle vollständig umschlossenen Räume in Gebäuden und auf die umfriedeten Außenbereiche von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Übergangsfrist gibt es nicht.

Ausnahmen:

- abgetrennte Nebenräume von Gaststätten, sofern diese als Räume, in denen das Rauchen zugelassen ist, gekennzeichnet sind (gilt nicht für Diskotheken!)
- Wohnungen und abgetrennte Räume in Alten- und Pflegeheimen
- abgetrennten Räume, die durch die Verantwortlichen freigegeben werde u.a. in
 - Krankenhäusern und
 - Einrichtungen der Palliativmedizin.

Was ist ein Nebenraum in Gaststätten? Erforderlich ist, dass die Belange des Nichtraucherschutzes durch die Nebenräume nicht beeinträchtigt werden, d.h. es muss so getrennt sein, dass die Gefahr des Passivrauchens nicht gegeben ist. Der Nebenraum muss als Raucherraum gekennzeichnet sein. Für geschlossene Gesellschaften, Feste, Konzerte und Faschingsveranstaltungen gelten keine Ausnahmen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten (deutlich sichtbarer Hinweis auf das Rauchverbot sowie Unterbindung des Rauchens im jeweiligen Verantwortungsbereich) nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu Obergrenze von 5.000 Euro geahndet werden.

W. Tautenhahn
Sachgebietsmitarbeiter Gewerbe, Märkte

Heimatmuseum geöffnet

Nach einer kurzen Winterpause öffnet unser Heimatmuseum wieder am

**Samstag, dem 1. März, und
Sonntag, dem 2. März,
von 13.00 bis 18.00 Uhr.**

Wir laden unsere Bürger von St. Egidien zu einem Besuch herzlich ein.

Einige neue Ausstellungsstücke sind auch im Jahr 2008 zum ersten Mal zu bestaunen.

Museumsleitung

**Wir gratulieren unseren
älteren Mitbürgern ganz
herzlich und wünschen
weiterhin recht viel
Gesundheit!**



St. Egidien

Herr Heini Richter	am 01.02. zum 83. Geburtstag
Frau Elli Thümmler	am 01.02. zum 78. Geburtstag
Herr Horst Thümmler	am 01.02. zum 78. Geburtstag
Frau Ilse Schöttler	am 01.02. zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Vogel	am 02.02. zum 75. Geburtstag
Frau Elisabeth Canziani	am 03.02. zum 73. Geburtstag
Frau Isolde Hiemer	am 04.02. zum 78. Geburtstag
Herr Werner Sonntag	am 05.02. zum 88. Geburtstag
Frau Elli Voigt	am 06.02. zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Hertel	am 06.02. zum 74. Geburtstag
Herr Kurt Götze	am 06.02. zum 73. Geburtstag
Frau Hildegard Fiedler	am 07.02. zum 73. Geburtstag
Herr Alfred Leonhardt	am 08.02. zum 88. Geburtstag
Herr Walter Hilbig	am 08.02. zum 87. Geburtstag
Herr Arthur Woelki	am 08.02. zum 75. Geburtstag
Frau Renate Preiß	am 08.02. zum 73. Geburtstag
Herr Ernst Barz	am 09.02. zum 82. Geburtstag
Herr Joachim Friedrich	am 09.02. zum 72. Geburtstag
Frau Inge Meister	am 09.02. zum 71. Geburtstag
Frau Christa Pönitz	am 10.02. zum 81. Geburtstag
Herr Siegmund Hein	am 12.02. zum 83. Geburtstag
Frau Ursula Strakosch	am 13.02. zum 86. Geburtstag
Frau Ruth Hoyer	am 14.02. zum 87. Geburtstag
Frau Irmgard Schmidt	am 14.02. zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Hein	am 14.02. zum 76. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Rüchardt	am 14.02. zum 76. Geburtstag
Frau Ursula Kitzol	am 17.02. zum 72. Geburtstag
Frau Dora Rabe	am 18.02. zum 95. Geburtstag
Herr Curt Türschmann	am 18.02. zum 85. Geburtstag
Frau Käthe Reimann	am 18.02. zum 84. Geburtstag
Frau Renate Dörr	am 18.02. zum 72. Geburtstag
Herr	
Günter Schreckenbach	am 19.02. zum 78. Geburtstag
Frau Ursula Mann	am 19.02. zum 76. Geburtstag
Frau Eleonora Fiedler	am 19.02. zum 74. Geburtstag
Frau Gisela Stemmler	am 19.02. zum 73. Geburtstag
Frau Evelyn Friedrich	am 20.02. zum 72. Geburtstag
Frau Margot Blache	am 22.02. zum 74. Geburtstag

Frau Gudrun Müller	am 22.02. zum 74. Geburtstag
Frau Inge Schraps	am 23.02. zum 83. Geburtstag
Frau Erna Heinig	am 24.02. zum 93. Geburtstag
Frau Elsa Müller	am 26.02. zum 87. Geburtstag
Frau Maria Kristek	am 26.02. zum 73. Geburtstag
Herr Karl Reimann	am 27.02. zum 87. Geburtstag
Herr Günter Matschinske	am 27.02. zum 78. Geburtstag
Frau Vroni Werner	am 01.03. zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Hein	am 03.03. zum 77. Geburtstag
Herr Helmut Müller	am 04.03. zum 77. Geburtstag
Herr Gerhard Mehlhorn	am 05.03. zum 82. Geburtstag
Frau Waltraud Kühn	am 05.03. zum 75. Geburtstag
Frau Elsbeth Lorenz	am 06.03. zum 93. Geburtstag
Frau Brunhilde Lasch	am 07.03. zum 81. Geburtstag
Herr Gottfried Günther	am 09.03. zum 79. Geburtstag
Frau Helga König	am 11.03. zum 78. Geburtstag
Frau Elfriede Zorn	am 12.03. zum 86. Geburtstag
Frau Gisela Pester	am 12.03. zum 72. Geburtstag
Herr Daniel Müller	am 14.03. zum 86. Geburtstag
Frau Johanna Maryska	am 15.03. zum 95. Geburtstag
Herr Ernst Winter	am 15.03. zum 87. Geburtstag
Frau Käthe Naumann	am 15.03. zum 86. Geburtstag
Herr Roland Ulbricht	am 15.03. zum 77. Geburtstag
Herr Eberhard Funk	am 16.03. zum 73. Geburtstag
Herr Gottfried Englicht	am 16.03. zum 71. Geburtstag
Herr Günther Ruß	am 17.03. zum 82. Geburtstag
Herr Klaus Fischer	am 18.03. zum 73. Geburtstag
Frau Annemarie Dziuballe	am 19.03. zum 83. Geburtstag
Herr Johannes Seidel	am 20.03. zum 82. Geburtstag
Herr Rolf Kleindienst	am 21.03. zum 79. Geburtstag
Herr Matthias Kreiner	am 21.03. zum 74. Geburtstag
Frau Margot Junghans	am 21.03. zum 72. Geburtstag
Frau Gerlinde Langer	am 21.03. zum 71. Geburtstag
Herr Werner Franke	am 22.03. zum 81. Geburtstag
Herr Wolfgang Standfest	am 23.03. zum 71. Geburtstag
Frau Marta Tabel	am 24.03. zum 83. Geburtstag
Herr Horst Preuß	am 24.03. zum 70. Geburtstag
Frau Herta Seiffert	am 26.03. zum 87. Geburtstag
Frau Ruth Berthel	am 27.03. zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Voigt	am 29.03. zum 77. Geburtstag
Herr Manfred Müller	am 29.03. zum 74. Geburtstag
Herr Heinz Pitsch	am 29.03. zum 74. Geburtstag

Ortsteil Kuhschnappel

Frau Ursula Hartig	am 04.02. zum 81. Geburtstag
Frau Hannelore Göpel	am 09.02. zum 77. Geburtstag
Herr Werner Schlegel	am 10.02. zum 77. Geburtstag
Frau Anita Türschmann	am 28.02. zum 77. Geburtstag
Frau Marianne Schreiter	am 02.03. zum 87. Geburtstag
Frau Erika Naumann	am 08.03. zum 70. Geburtstag
Herr Rudolf Bismark	am 14.03. zum 75. Geburtstag
Herr Manfred Schaller	am 16.03. zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Specowius	am 19.03. zum 86. Geburtstag
Frau Charlotte Hammer	am 23.03. zum 85. Geburtstag

Ortsteil Lobsdorf

Frau Lissi Wienhold	am 12.02. zum 76. Geburtstag
Herr Rudi Schnabel	am 04.03. zum 80. Geburtstag
Frau Emilie Duy	am 08.03. zum 81. Geburtstag
Frau Dorle Knöfler	am 15.03. zum 85. Geburtstag
Frau Inge Kämpf	am 15.03. zum 76. Geburtstag
Frau Ursula Leucht	am 15.03. zum 74. Geburtstag
Herr Gottfried Gläßer	am 30.03. zum 74. Geburtstag

Entschuldigung, Herr Labinsky!

Durch einen Schreibfehler haben wir Sie an Ihrem Geburtstag am 31.01. gleich um 11 Jahre älter gemacht. Das war nicht unsere Absicht und es tut uns leid!

Die Redaktion



„Die Hütte“



Ein kleines Stück Heimatgeschichte

11. Beitrag

DAS JAHR 1962

Bergbau

O.D.1962 Die Erhöhung der Leistungen in der Abraum- und Erzförderung war unbedingt notwendig, um die Hütte kontinuierlich mit Erz zu versorgen. Eine Möglichkeit bestand in der Steigerung der geförderten Erzmenge pro Erzzug.

Und dies konnte mit den Dampflokomotiven Typ Bn 2 Babelsberg (200 PS) nicht erreicht werden.

Im Januar wurden drei Elektroloks vom VEB Lokomotivbau „Hans Beimler“, Hennigsdorf geliefert. Typ: EL 3 LEM - Nr. 9005 75 t / 900 mm Spur

28.3.1962 „Heute beginnt endlich der E-Lokbetrieb“
Am nächsten Tag wurden die beiden anderen eingesetzt. Dabei wird auf dem Grubenbahnhof die Fahrdrahtleitung herunter gerissen. Nach Reparatur derselben geschieht dies beim nächsten Zug am Bahnhofsende nochmals. Der E-Lokbetrieb wird eingestellt.“

2.4.1962 „Unsere E-Loks sind bis zur Klärung der Fehlerquellen in der Leitung stillgelegt. Wir fahren mit Dampfloks in jeder Schicht 13 Züge mit 9 Wagen. Das sind 117 Wagen je Schicht mit einer Tonnage von 2700 t in beiden Schichten. In den nächsten Tagen fahren wir mit Dampf- und E-Loks.“

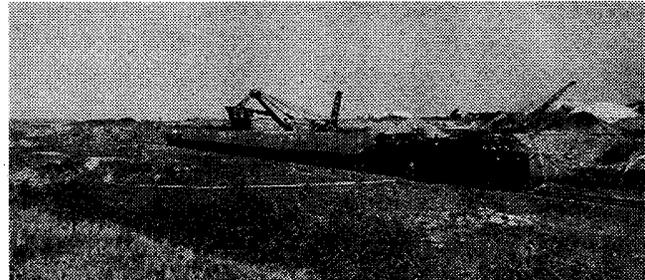
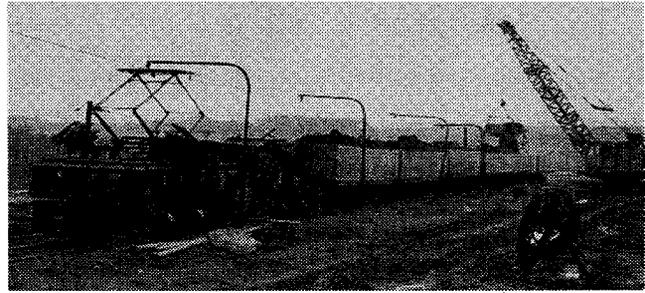
9.4.1962 „Der Einsatz unserer schweren 75-t-E-Loks spielt sich nach anfänglichen Kinderkrankheiten in der Erzförderung ein. Umso schlechter für die Dampfloks, da sie nur noch auf den schlechten, stets Gefahr in sich bergenden Grubengleisen fahren müssen.“

13.4.1962 ... „in der II. Schicht werden alle Dampfloks in die Hütte geschickt, um leere Wagen zu holen und Erz zu fahren. Als die erste Lok zurückkommt, wird wieder auf Abraum umgestellt...“

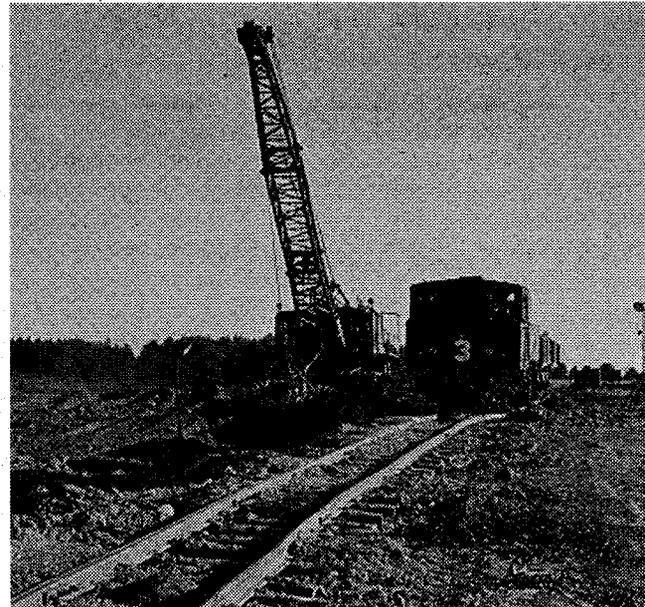
19.5.1962 „Seit dem Einsatz unserer 75 t schweren E-Loks sahen wir mit Sorgen auf unseren Bahndamm in der Kurve bei der Talkumgrube. Noch am 18.5. fuhren wir mit Dampfloks Erz über den bereits bis an die Schwellenköpfe abgerutschten Damm. Heute ist er bis unter das Gleis abgerutscht.“

Anmerkung

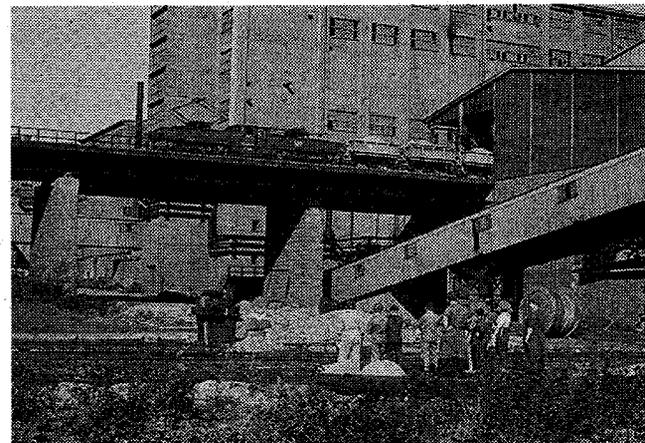
Aus dem Tagebuch der Brigade „Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ (Förderung)



Die E-Loks im Einsatz.



Noch Dampflokbetrieb im Abraum - 1960.



E-Lok bei Einfahrt in die Erzlagerhalle.

Hütte

Das 1. Produktionsjahr brachte in der Rennanlage viele technologische und technische Probleme.

„So gab es von April 1961 (Aufnahme Dauerbetrieb DRO I) bis März 1962 30 % Heiße Stillstände.“

Anmerkung

Dr. Schleier Rohhüttenleiter auf Delegiertenkonferenz BPA IV/7/415/617

Zeitzeuge Harald Kühnert Dr.

„Das Verfahren war nicht ausgereift. Um die Ansatzbildung war ein ständiges Rätselraten.“

Sozialistische Arbeitsgemeinschaften (SAG) und Ingenieurabschlussarbeiten beschäftigten sich auch in den folgenden Jahren mit dieser Problematik ohne jemals eine restlos zufrieden stellende Lösung zu finden.

28.04.1962 Lohnvereinbarungen

Für den Bereich der Rohhütte (Schaltgruppe 01 bis 03) wurde der Prämienstücklohn eingeführt.

Ziel:

- * Steigerung der Durchsatzleistung
- * Senkung des Arbeitszeitaufwandes
- * Verbesserung der Qualität

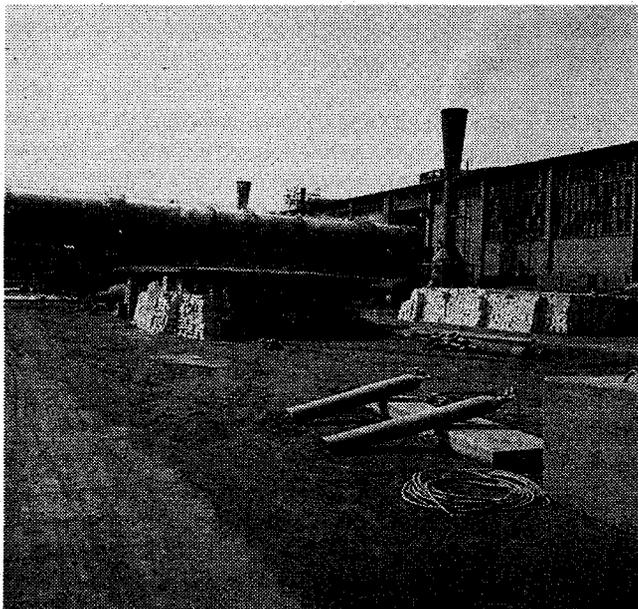
Ergebnisse 3/62 zu 12/61:

- * Durchsatzleistung je Trockentrommel/Betriebsstunde um 34,45 % gestiegen
- * Luppenproduktion je Schicht im Bereich 03 von 26,52 t auf 62,63 t erhöht.

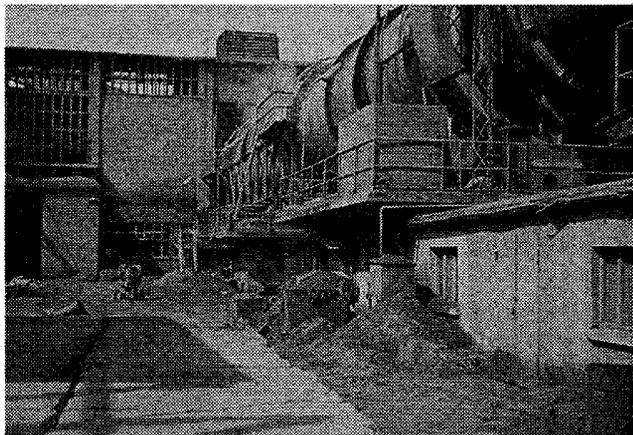
Trotz noch vorhandener Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Brigaden, beweisen die Ergebnisse, dass neue Lohnformen in Verbindung mit technischen Veränderungen leistungssteigernd sind Beweis, dass mit technischen Veränderungen in Verbindung mit neuen Lohnformen bessere Leistungen erreicht werden können.

Eine rege Bau- und Montagetätigkeit gab es auch nach der Aufnahme der Produktion auf dem Hüttengelände. Der Schwerpunkt lag auf der Fertigstellung des zweiten Drehrohrofens.

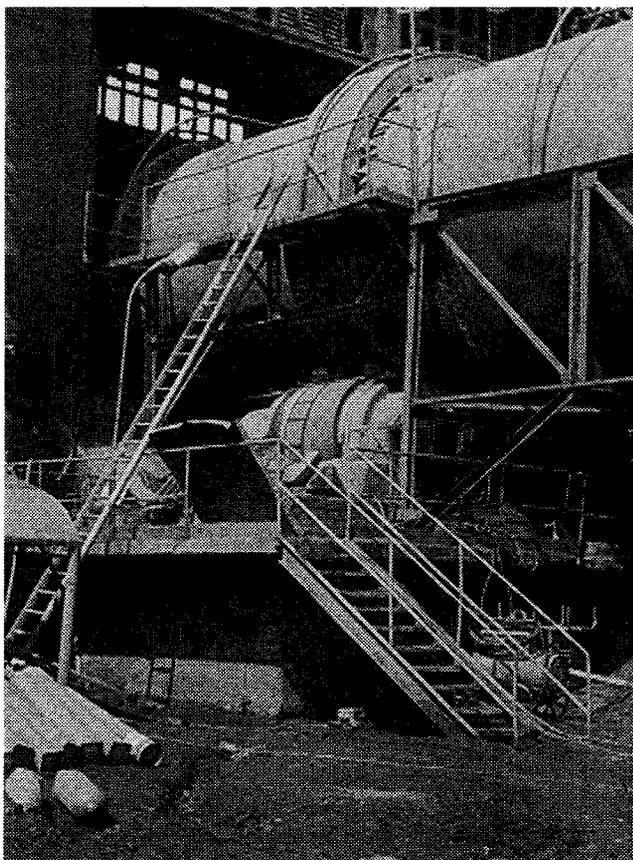
Die Inbetriebnahme des Drehrohrofens II fand dann am **01.07.1962** statt.



Drehrohrofen 2; Mitte 60er Jahre; mit Brüdenentstaubung, heller Stapel ist feuerfestes Material (Schamottesteine zum Auskleiden der Öfen).



Drehrohrofen 2; Mitte 60er Jahre.



Drehrohrofen II Aufstieg Fundament 1.

Mineralwolle

Forschung

1962 begannen Laboruntersuchungen zur Herstellung von Schlackenwolle aus Rennschlacke. Der tägliche Anfall betrug ca. 800 t Schlacke.

Zeitzeuge Harald Kühnert Dr., „Anfangs ging's um die Verarbeitung der Kühltrommelbrocken. Später kam ich auf die Technologie, Feinschlacke zu sintern. Sinteranlage in der alten FeNi-Halle“. Das Forschungsthema fußt auf Gedanken des Koll. Breuer und des Koll. Dipl.-Min. Nestler, die als Mitglieder der SAG Malikustik im Jahre 1962 vorschlugen, als Rohstoff für die Maliwatt-Schallschutzmittel Serpentinergesteinsfasern zu verwenden.

Da man annahm, dass im VEB Nickelhütte als Ausgangsprodukt für die Nickelgewinnung ebenfalls das Serpentinergestein infrage kommt, wurde auf die hierbei anfallenden großen Schlackenmengen verwiesen.

Von der Nickelhütte wurde daraufhin ein Programm in Angriff

genommen, welches die Untersuchungen der Endschlacke auf ihre Eignung für die Schlackenfasernerzeugung vorsah. Die Untersuchungen sind enthalten im B-Thema Schlackewolle von 1962 (Plan-Nr. 0105032/05/Z) und umfassen Laborversuche und abschließende Großversuche in der Anlage des VEB „Albert Funk“ Freiberg, Werk Zinnhütte. Sie bestätigen, dass es grundsätzlich möglich ist, aus Abfallschlacken Fasern herzustellen, gaben jedoch keine Auskunft über sonstige technologische und ökonomische Kennziffern.

Was sonst noch interessiert ...

Ernährungsirrtümer

Nach Zwetschgen soll man kein Wasser trinken, Spinat ist gesund, Salz treibt den Blutdruck nach oben - solche Behauptungen sind weit verbreitet.

Was aber ist dran an diesen Ansichten, was ist richtig und was falsch?

Auf Steinobst soll man kein Wasser trinken – Dieser Rat stammt noch aus alten Zeiten, als das Trinkwasser noch eine schlechtere Qualität hatte als heute. Es enthielt deutlich mehr Keime als heutzutage. Zusammen mit viel Obst konnte es durchaus zu Magenproblemen kommen. Wenn Sie das Obst vor dem Verzehr gut waschen und keine riesigen Mengen davon essen, können Sie danach ruhig ein Glas Wasser trinken.

Spinat ist gesund – Spinat enthält viel Eisen - das ist ein Irrtum: Denn als Wissenschaftler den Eisengehalt von Spinat berechneten, waren sie von 100 g getrocknetem Gemüse ausgegangen. Und das enthielt 35 mg Eisen. Da Spinat aber zu 90 Prozent aus Wasser besteht, bezog sich der Wert also auf ein Kilo Spinat. Ein einfacher Rechenfehler also führte zu der Mär vom Eisenlieferant Spinat. Dazu kommt noch die Tatsache, dass pflanzliches Eisen vom Körper schlechter verwertet wird als Eisen aus tierischen Nahrungsmitteln.

Salz treibt den Blutdruck nach oben – Früher galt die These, dass Kochsalz für einen Bluthochdruck mitverantwortlich ist und aus diesem Grund unbedingt reduziert werden muss. Der Meinung ist man heute nicht mehr. Es gibt allerdings Menschen, die salzempfindlich - kochsalzsensitiv - sind. Bei ihnen steigt der Blutdruck tatsächlich, wenn sie zu viel Salz essen.

Light-Produkte machen schlank – Light-Produkte sind für alle, die auf Kalorien achten, eine gute Alternative - hier ist aber Vorsicht geboten. Denn häufig handelt es sich nicht um kalorienarme, sondern nur um kalorienreduzierte Produkte. Deshalb lohnt sich ein Blick auf die Nährwertangaben. So hat zum Beispiel eine „Light“-Mayonnaise mit nur 50 % Fett - immerhin pro 100 g noch fast 500 Kalorien! Außerdem: Der Begriff „Light“ ist gesetzlich nicht geschützt. „Light“ muss sich also nicht immer auf eine Kalorienreduktion beziehen.

Kartoffeln sind Dickmacher – Ein Irrtum, dem sich die Kartoffel immer wieder ausgesetzt sieht. Fakt ist, dass eine Portion gekochte Kartoffeln lediglich 105 Kalorien enthält. Die gleiche Menge in Form von Pommes frites verzehrt hat dagegen 369 Kalorien. Nicht die Kartoffel selber macht also dick, sondern die Zubereitung mit zu viel Fett.

Vitamine kann man nicht überdosieren – Falsch, das Prinzip „viel hilft viel“ gilt bei Vitaminen nicht. Überdosierungen können die Gesundheit schädigen, warnt die englische Lebensmittelbehörde Food Standard Agency (FSA). Zu den Substanzen, die man nicht in großen Dosen und über einen längeren Zeitraum einnehmen sollte zählen vor allem Beta-Karotin und Vitamin B6. Auch bei den fettlöslichen Vitaminen A, D, E, K. kann eine Überdosierung auf lange Sicht unerwünschte Nebenwirkungen haben.

Abends essen macht dick – Stimmt nicht! Für das Gewicht ist nur entscheidend, wie viel man am Tag isst, und nicht wann. Eine Studie über zehn Jahre mit mehr als 7000 Frauen und Männern zeigte im Hinblick auf das Gewicht keinen Unterschied zwischen Früh- und Spätessemern - sonst müssten zum Beispiel Spanier mit ihrem späten Abendessen die dicksten Europäer sein.

Wer nichts isst, nimmt am schnellsten ab – Absolut nein! Denn der Körper schaltet dann auf „Sparflamme“ um und verbraucht weniger Kalorien. Der berühmte Jo-Jo Effekt ist vorprogrammiert. Übrigens: Pro 1 Kilo Körperfett das man verlieren möchte, muss man 8.000 bis 10.000 Kalorien einsparen. Besser ist es deshalb, wöchentlich ungefähr ein halbes Kilo abzunehmen, indem man täglich etwas weniger Kalorien zu sich nimmt.

Fett macht dick – Fett ist der energiereichste Nahrungsmittelbestandteil, und damit der größte Kalorienlieferant. Ein Gramm Fett enthält 9 kcal! Im Gegensatz dazu liefern Kohlenhydrate und Eiweiß nur 4 kcal/Gramm, Alkohol schlägt mit immerhin 7 kcal/Gramm zu Buche. Insofern ist es durchaus sinnvoll, den Fettgehalt seiner Nahrung zu überprüfen. Aber: Fett ist nicht gleich Fett. Pflanzliche Fette sowie Fette aus Fischen sind für eine gesunde Ernährung sogar wichtig. Ein Beispiel: In Studien zeigte sich, dass die einfach ungesättigten Fettsäuren des Olivenöls bei regelmäßigem Genuss die Konzentration an LDL-Cholesterin im Blut senkten.

Frischgemüse ist besser als tiefgekühltes – Stimmt nicht. Tiefkühlkost kann sogar gesünder sein als andere Lebensmittel, da das Gemüse oft frisch vom Feld schockgefroren wird. Die wichtigen, licht- und luftempfindliche Vitamine bleiben so erhalten. Tiefkühlkost zu essen ist deshalb nicht nur bequem, sondern auch gesund.

Frisches Brot ist ungesund – Das ist Blödsinn. Das einzige, was passieren kann, wenn man frisches Brot isst, sind Blähungen. Die Annahme ist vermutlich ein Überbleibsel aus der Zeit, als Brot so elementar wichtig war, dass man nichts verschwendete. Deshalb musste zuerst immer das „alte“ Brot gegessen werden, bevor der frische Laib angeschnitten wurde. Und um das zu erreichen, wurde - vor allem den Kindern - eingeredet, dass frisches Brot ungesund sei.

Rohkost ist immer gesund – Ganz so einfach ist das nicht. Mit einer einseitigen Rohkosternährung tun wir uns keinen Gefallen, denn Rohkost ist teilweise schwer verdaulich. Es bleiben Nahrungsbestandteile im Darm zurück, die von Mikroorganismen vergoren werden. Die unangenehmen Folgen sind oft Blähungen und Verdauungsstörungen. Darüber hinaus können die Inhaltsstoffe bestimmter Nahrungsmittel vom Körper besser verwertet werden wenn sie gekocht worden sind, so zum Beispiel das Beta-Carotin aus Karotte oder Tomate.

nie

Ihre Werbung
bestens platziert
im



Gemeindespiegel
St. Egidien



Ob Familienanzeigen,
Werbung, Stellenangebote,
Kleinanzeigen oder
Vereinsmitteilungen –
Ihre Anzeige informiert
preiswert und regional!

Falls Sie im Mitteilungsblatt inserieren wollen, faxen Sie uns bitte eine Woche vor dem Erscheinen diese Seite ausgefüllt an den Secundo-Verlag oder teilen Sie uns Ihre Wünsche telefonisch mit.

Kalenderwoche :

Anzeigengröße : mm hoch

Ihr Anzeigentext *

* Den Anzeigentext fügen Sie uns bitte als Anhang bei, das kann auch eine Visitenkarte sein.

Datum / Unterschrift :

Adresse :

Firma

Straße/Hs.-Nr.

PLZ / Ort

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Das **Mitteilungsblatt** erscheint 2008 alle 2 Monate.

Farbanzeigen auf Anfrage.

Auflage: 600

Satzspiegel: 180 x 270

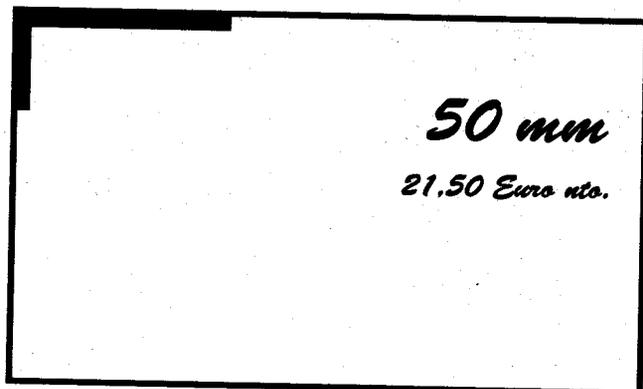
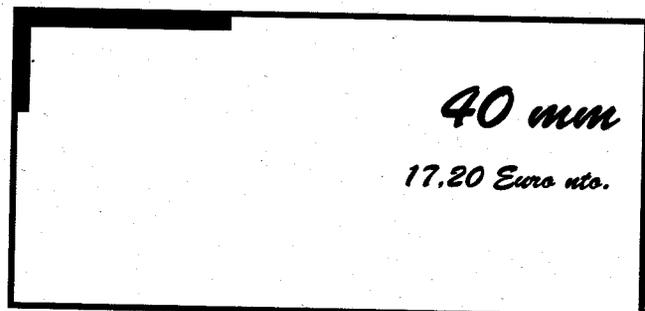
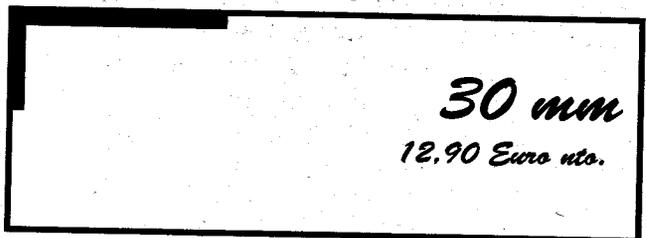
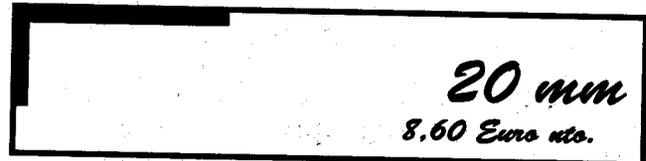
Millimeterpreis:

0,43 Euro/nto., 1-spaltig

Als Druckunterlagen für Anzeigen können nur Vorlagen in guter Qualität verwendet werden.

Nutzen Sie auch unsere E-Mail Adresse.

Beispiel-Größen:



An die hier gezeigten Größen ist man nicht gebunden.
Möglich sind auch 2-spaltige Anzeigen, dann verdoppelt sich der Millimeterpreis.



**SECUNDO-
VERLAG**

Secundo-Verlag GmbH
Fachverlag für kommunale
Mitteilungsblätter

Auenstraße 3 • 08496 Neumark / Sa.

Telefon 03 76 00/36 75 • Telefax 03 76 00/36 76

E-Mail: info@secundoverlag.de

Ansprechpartner: Frau Frister

so individuell wie Sie

Pflegedienst „Regenbogen“ GbR

Ambulante Alten- und Krankenpflege Palliativpflege

**Cornelia Reiß +
Katrin Leichsenring**

Louis-Lejeune-Str. 13
08371 Niederlungwitz

Büro 037204/600299
Handy 0162/2035938



Reinigungs- und Wohnraumservice

- Hauswirtschaftshilfe
- Reinigung von Hausfl. und Wohnräumen
- Urlaubsbetr. v. Kleintieren

Manuela Reinhold

Am Mühlgraben 7 • 09356 St. Egidien
Tel. 037204/69013 • Mobil: 01721321767
E-Mail: mreinhold@gmx.net

Metall- & Kabelrecycling Reichel GmbH Schrotthandel



- Kauf und Entsorgung von Schrott aller Art
- Ankauf von Buntmetallen und Kabelschrott
- Kostenlose Bereitstellung v. Containern zur Schrottsammlung
- **Neu: Ankauf von Altpapier**

geöffnet: Mo - Mi 7 - 16 Uhr Hauptstr. 102c • 09355 Gersdorf
Do - Fr 7 - 18 Uhr Tel. (03 72 03) 657-0 • Fax 657-22
Samstag 8 - 12 Uhr

PFLEGEDIENST "SONNENSCHIEIN"



MARINA RABE

Lungwitzer Straße 28 A, 09356 St. Egidien
Tel. 03 72 04 / 8 60 34 oder 0172/6482911
Fax 037204/60218
Büro Lichtenstein, Am Bahnhof 6

Gesprächstermine nach tel. Vereinbarung immer möglich, auch bei Ihnen zu Hause.

- Reinigung Ihrer Wohnung und Einkäufe für Privat,
- Feste, Feiern, Ausfahrten mit uns

Wir helfen Ihnen gern! Sie können mit uns über alles sprechen - Anruf genügt - ich komme.



Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein

Altersgerechtes Wohnen

bei uns in der Ernst-Schneller-Siedlung 5 und 6, in Lichtenstein

1-Raum-Wohnungen mit Balkon (Flur, Bad, Küche, Wohnzimmer, Schlafnische)

- ca. 33 m², die Gesamtmiete liegt bei 243,00 Euro (warm ohne Kautions)
- Bad komplett gefliest, Fußbodenbeläge nach Absprache, gesamte Wohnung renoviert
- je 2 Aufzüge im Haus, Seniorenbegegnungsstätte, Pflegedienst, Arztpraxis, Treppenhausreinigung vorhanden, Einkaufszentrum in der Nähe

Telefon: 037204/61201 • Badergasse 17 • 09350 Lichtenstein • www.swg-lichtenstein.de





DER NEUE RENAULT CLIO GRANDTOUR.

KOMFORT UND DYNAMIK ZUM GÜNSTIGEN PREIS.



- Dynamisches Design
- Großzügiges Raumangebot

- Kompakte Abmessungen
- Überzeugend in Design, Komfort, Sicherheit

**RENAULT CLIO GRANDTOUR Authentique 1.2 16V
MIT KLANG & KLIMA-PAKET 55 kW (5 PS)**

- CD-Radio 2 x 15 W
- Klimaanlage
- Bordcomputer
- Dachreling
- Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung

Anzahlung	3000,- €
Finanzierungsrestbetrag	10110,- €

BEI FINANZIERUNG*

Monatliche Rate	78,- €
Laufzeit	24 Monate
Gesamtleistung	20 000 km
Schlussrate	9083,- €
Effektiver Jahreszins	3,99%

LEICHT & SICHER-FINANZIERUNG

78,- €

monatliche Rate

* Finanzierungskonditionen über die Renault Bank.
Gesamtverbrauch/100 km: innerorts 7,6, außerorts 4,9, kombiniert 5,9. CO₂-Emissionen: kombiniert 139 g/km (Messverfahren gem. RL 80/1268/EWG). Abbildung zeigt Fahrzeug mit Sonderausstattung.

AUTOHAUS BRAUNE

... preiswert gut!

09355 GERSDORF
Tel.: 037203 / 4362
www.autohausbraune.de

KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten	ab 2 t	ab 5 t
MwSt. u. Anlieferung	Euro/50kg	Euro/50kg
REKORD-Briketts (Lausitz)	9,90	8,90
Deutsche Briketts (2. Qual.)	8,30	7,30
CS-Briketts (Siebqualität)	7,00	5,60

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!

Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH
Tel. 037607/17828